

Das Problem des kausalen Zusammenhangs zwischen einem Unterlassen und bestimmten Folgen läßt sich nicht mit logizistischen Spekulationen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erzeugung eines „Etwas“ durch ein „Nichts“ wissenschaftlich bewältigen. Die kausale Wirksamkeit des Unterlassens resultiert vielmehr aus der wechselseitigen Bedingtheit, Abhängigkeit und Verflechtung der Verhaltensweisen der Menschen im System der gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen, die sie - objektiv determiniert durch den Charakter und die Bewegungsgesetze der jeweiligen Gesellschaftsordnung - eingehen, um ihren materiellen und geistigen gesellschaftlichen Lebensprozeß zu realisieren. Um die objektiv bedingten sozialen Aufgaben und Verhaltensanforderungen zu erfüllen, ist ein entsprechendes aktives Handeln und arbeitsteiliges Zusammenwirken unerlässlich. *Das Unterlassen ist seinem sozialen Wesen nach nicht ein bloßes Untätigsein, sondern die Nichtvornahme objektiv notwendiger Tätigkeiten durch die dazu verpflichteten Personen.* Hieraus wird verständlich, daß das Unterlassen (und damit Ausbleiben) gesellschaftlich notwendigen Tuns - sozusagen als „Defizit“ an sozial notwendiger Aktivität - ebenso reale negative Auswirkungen erzeugt wie eine gesellschaftsschädliche Tätigkeit.

Die *kausale Wirksamkeit des Unterlassens* besteht folglich darin, daß, weil von den dafür verantwortlichen Personen *Tätigkeiten unterlassen werden, die von Rechtsvorschriften gefordert werden und die für einen gefahrlosen Ablauf bestimmter natürlicher oder gesellschaftlicher Prozesse objektiv notwendig sind, diese Prozesse dadurch einen Verlauf nehmen, der zu einem Schaden oder Gefahrenzustand für die Gesellschaft oder einzelne führt.*

Auch an der Problematik des Unterlassens und seiner Wirksamkeit wird deutlich, daß und in welchem Maße die Kausalitätsproblematik im Strafrecht aufs engste mit den von der Gesellschaft gesetzten Normen, Verantwortlichkeiten und Regulationsmechanismen verbunden ist. Strafrechtliche Kausalitätsbetrachtung macht es unabdingbar, das Gesamtsystem der in Betracht kommenden Verantwortungsbeziehungen zugrunde zu legen. Sofern im „Vorfeld“ einer bestimmten Handlung, die bewertet werden muß, Pflichten nicht erfüllt oder Rechte nicht verantwortungsbewußt wahrgenommen worden sind, insofern also die Ausgangspunkte für schädliche Wirkungen vorverlagert sind, wäre es fehlerhaft und unwissenschaftlich,

würde die Nichtrealisierung derartiger Aufgaben schlechterdings unberücksichtigt bleiben und so aus dem ganzheitlichen System der Verantwortungsbeziehungen, das arbeitsteilig zu realisieren ist, nur ein den angeblich allein Verantwortlichen betreffender Teilaspekt herausgerissen werden. Es ist offensichtlich, daß namentlich im Zusammenhang mit der zunehmenden Komplexität und auch Kompliziertheit gesellschaftlicher Prozesse diesem ganzheitlichen Systemaspekt der Verantwortungsbeziehungen und der mit ihm verbundenen „Gesamtverantwortung“ des einzelnen für komplexe Prozesse eine zunehmende Bedeutung beizumessen ist. „Neben der Fähigkeit, die technologischen Prozesse zu überblicken und sachkundig zu steuern, gewinnen ein hohes Reaktionsvermögen, eine verantwortungsbewußte Einstellung auf mögliche Havariesituationen, eine hohe Selbstdisziplin und Selbstkontrolle größte Bedeutung für den gesellschaftlichen Nutzen der Arbeit oder den Schaden im Falle von Irrtümern, Fehlverhalten und Unachtsamkeit.“<sup>65</sup>

Die Vernachlässigung grundlegender Aufgaben des Havarieschutzes, das pflichtwidrige Nichtbefolgen vorgeschriebener und dringend erforderlicher Vorsorgemaßnahmen für den Fall von Katastrophen und außergewöhnlichen Naturereignissen, aber auch die pflichtwidrige Nichtbeachtung gebotener Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit komplizierten medizinischen Eingriffen, die zumeist einer in sich gegliederten arbeitsteilig vorgehenden Gruppe von Personen (Kollektiv, Team usw.) obliegen, mögen beispielhaft dafür genannt sein.

Weitere Beispiele dafür sind: die Verursachung eines Brandes durch Unterlassen erforderlicher Brandschutzmaßnahmen (zum Beispiel Selbstentzündung von Heu in einer Scheune infolge mangelnder Belüftung); die Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls durch Unterlassen von Maßnahmen, die die Sicherheit bei der Bahn-, Luft- oder Schifffahrt gewährleisten; die Schädigung der Entwicklung eines Kindes durch Vernachlässigung der elterlichen Sorge und Aufsicht.

Das Unterlassen ist *nicht* in dem Sinne kausal, als es *allein* von sich aus Schadens- oder gefahrenbringende Prozesse bzw. Wirkungen (Brand, Eintritt des Todes) erzeugt. Herbeigeführt werden diese dadurch, daß bestimmte,

---

65 Sozialismus und Ethik, Berlin 1984, S. 111.